

**GMX** FreeMail

## AW: VR 403 - KV Leipzig der Kleingärtner: Rückfrage zur Satzungsprüfung

**Von:** [REDACTED] Justiz Sachsen, AG Leipzig" [REDACTED]@agl.justiz.sachsen.de>  
**An:** "kgv.zur.sonne@gmx.de" <kgv.zur.sonne@gmx.de>  
**Datum:** 01.06.2015 08:32:52

Sehr geehrter Herr Marx,

unsere Satzungsprüfung vom 15.04.2015 zielte nicht auf das Stimmrecht ab, sondern nur auf die Vertretung der Mitgliedsvereine. Mitgliedsvereine sollten so beim Kreisverband vertreten werden, wie ihre eigene Satzung es ihnen vorschreibt, nämlich nach § 26 BGB. Das kann bei den einzelnen Mitgliedervereinen unterschiedlich geregelt sein.

Deshalb sollten Sie Ihren Satzungsvorschlag bezüglich der Formulierung: "... und zwei vertretungsberechtigten Vertretern der Mitgliedervereine..." überdenken. Denn manche Vereine können auch durch ein Vorstandsmitglied wirksam vertreten werden. Wenn diese Vertreter nur allein zu Kreisversammlungen erscheinen, dürften sie nach Ihrer neuen Satzung nicht abstimmen, obwohl sie nach der vereinseigenen Satzung allein vertretungsberechtigt sind.

Wir verweisen nochmals auf unser Schreiben vom 15.04.2015:

"- In § 9.1. sollten Sie die Mitgliedervereine so vertreten lassen, wie deren Satzung es vorsieht: "Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Kassenprüfern, den Beisitzern nach § 8.8. der Satzung und den Vertretern der Mitgliedervereine. Dabei hat jeder Mitgliedsverein nur eine Stimme.""

Das Stimmrecht regelt Ihre Satzung selbst. Sollen die Vorstände, die Kassenprüfer und die Beisitzer nach § 8.8. der Satzung nicht stimmberechtigt sein, sollten Sie den unten aufgeführten Satz: "Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitgliedsvereine." in die Satzung aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
 Rechtspflegerin

\*\*\*\*\*

**AMTSGERICHT LEIPZIG**

Registergericht

Bernhard-Göring-Str. 64 | 04275 Leipzig

Tel.: +49 (0)341 494 [REDACTED] Fax: +49 (0)341 494 [REDACTED]

[REDACTED]@agl.justiz.sachsen.de | [www.justiz.sachsen.de/agl](http://www.justiz.sachsen.de/agl)

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kgv.zur.sonne@gmx.de [mailto:kgv.zur.sonne@gmx.de]

Gesendet: Montag, 1. Juni 2015 08:38

An: [REDACTED] - Justiz Sachsen, AG Leipzig

Betreff: VR 403 - KV Leipzig der Kleingärtner: Rückfrage zur Satzungsprüfung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wie gerade telefonisch besprochen, habe ich eine Frage zu den im Ergebnis der Satzungsprüfung geforderten Änderungen.

Ich war/bin Mitglied der von der letzten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes mit der Überarbeitung der Satzung beauftragten Gruppe.

Es geht um den Satzungspunkt 9.1., bei der die geforderte Variante ist:

"Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Kassenprüfern, den Beisitzern nach § 8.8. der Satzung und zwei vertretungsberechtigten Vertretern der Mitgliedervereine. Dabei hat jeder Mitgliedsverein nur eine Stimme."

Ich meine zu erkennen, dass die geforderte Abänderung nur auf die satzungsgemäße Vertretungsberechtigung der

Mitgliedsvereine abzielt. Ist das korrekt?

Problematisch ist jedoch, dass die neue Formulierung fast 1:1 der bestehenden entspricht und somit weiter die Gefahr besteht, dass der Kreisverbandsvorstand sich daraus ein Stimmrecht kraft Amtes ableitet. Ein solches Stimmrecht hat in einer MITGLIEDERVERSAMMLUNG jedoch nichts zu suchen und muss verhindert werden.

Daher hatte die Satzungsgruppe unter 9.1 folgende Formulierung zum Stimmrecht gefunden, die den zweiten Satz Ihrer Formulierung ersetzen sollte. Der § 9.1 würde dann wie folgt lauten:

"Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Verbandes, den Kassenprüfern, den Beisitzern nach § 8.8. der Satzung und zwei vertretungsberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Vertreter der Mitgliedsvereine. Dabei hat jeder Mitgliedsverein nur eine Stimme. Alle anderen Teilnehmer sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht gleichzeitig stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsvereins sind."

Halten Sie das für eintragungsfähig?

Ich bedanke mich recht herzlich und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Anton Marx

Kleingärtnerverein "Zur Sonne" e. V. Markkleeberg Koburger Straße 64 d, 04416 Markkleeberg

Telefon: 0176 / 865 688 41

Telefax: 0341 / 860 948 29

E-Mail: [kgv.zur.sonne@gmx.de](mailto:kgv.zur.sonne@gmx.de)

Internet: [www.kgv-zur-sonne.de](http://www.kgv-zur-sonne.de)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Anton Marx, Andreas Elsner, Rosemarie Wendicke, Sybille Krebs

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Leipzig

Registernummer: VR 10634